

Gemeinsamer Bericht
des Verwaltungsrats der MAX Automation SE („MAX SE“) und
der Geschäftsführung der Mess- und Regeltechnik Jücker GmbH („Jücker“) zum
Beherrschungsvertrag
zwischen
MAX SE und Jücker
nach § 293a des Aktiengesetzes

Zur Unterrichtung der Aktionäre der MAX SE sowie zur Vorbereitung der Beschlussfassung in der Hauptversammlung der MAX SE erstatten der Verwaltungsrat der MAX SE und die Geschäftsführung der Jücker den nachfolgenden Bericht zum Beherrschungsvertrag zwischen MAX SE und Jücker.

1. Abschluss und Wirksamwerden des Beherrschungsvertrags; Vertragsparteien

Der Beherrschungsvertrag zwischen MAX SE und Jücker ist am 12. April 2021 abgeschlossen worden. Für MAX SE haben die gemeinsam vertretungsberechtigten geschäftsführenden Direktoren Dr. Christian Diekmann und Dr. Guido Hild und für Jücker der einzelvertretungsberechtigte Geschäftsführer Jens Ohnholz unterzeichnet.

Der Beherrschungsvertrag wird der ordentlichen Hauptversammlung der MAX SE am 28. Mai 2021 nach § 293 Absatz 1 Satz 1 des Aktiengesetzes zur Zustimmung vorgelegt. Die Gesellschafterversammlung der Jücker hat dem Beherrschungsvertrag in entsprechender Anwendung von § 293 Absatz 1 Satz 1 des Aktiengesetzes bereits am 12. April 2021 zugestimmt. Der Beherrschungsvertrag wird erst wirksam, wenn sein Bestehen in das Handelsregister des Sitzes der Jücker eingetragen worden ist, § 294 Absatz 2 des Aktiengesetzes.

MAX SE ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 82682 eingetragene börsennotierte Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*) mit Sitz in Düsseldorf. Ihr Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Sie ist die Konzernführungsgesellschaft des MAX Automation Konzerns. Gegenstand des Unternehmens ist nach der Satzung der MAX SE die Tätigkeit einer geschäftsleitenden Holding, d.h. die Zusammenfassung von Unternehmen unter einheitlicher Leitung, deren Beratung sowie die Übernahme sonstiger Dienstleistungen und betriebswirtschaftlicher Aufgaben für Unternehmen, die insbesondere im Maschinen- und Anlagenbau tätig sind.

Jücker ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Saarbrücken unter HRB 17176 eingetragene deutsche Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Dillingen/Saar. Das Stammkapital beträgt EUR 400.000. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Gegenstand des Unternehmens sind nach dem Gesellschaftsvertrag Arbeiten auf dem Gebiet der Mess- und Regeltechnik sowie der Handel mit Anlagen der Mess- und Regeltechnik.

MAX SE ist die alleinige Gesellschafterin der Jücker.

2. Erläuterung des Beherrschungsvertrags

Der Beherrschungsvertrag hat folgenden wesentlichen Inhalt:

Jücker unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der MAX SE. MAX SE ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der Jücker hinsichtlich der Leitung der Jücker Weisungen zu erteilen. Die Vorschriften des § 308 des Aktiengesetzes gelten in seiner jeweils gültigen Fassung. Weisungen bedürften der Textform.

MAX SE ist jederzeit berechtigt, Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen der Jücker einzusehen. Die Geschäftsführung der Jücker ist verpflichtet, MAX SE jederzeit alle von ihr gewünschten Auskünfte über sämtliche rechtlichen, geschäftlichen und organisatorischen Angelegenheiten der Jücker zu erteilen.

Solange zwischen MAX SE und Jücker ein Gewinnabführungsvertrag besteht, in dem sich Jücker zur Gewinnabführung entsprechend § 301 des Aktiengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung und MAX SE zur Verlustübernahme entsprechend den Vorschriften des § 302 des Aktiengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet, sind die im Gewinnabführungsvertrag zwischen den Parteien vorgesehenen Regelungen zum Verlustausgleich auch für diesen Beherrschungsvertrag maßgeblich. Anderenfalls regelt sich der Verlustausgleich nach § 3 Abs. 2 des Beherrschungsvertrages, nach dem MAX SE gegenüber Jücker zur Verlustübernahme verpflichtet ist. Die Vorschriften des § 302 des Aktiengesetzes gelten in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend. Die Verpflichtung gilt erstmals für den Verlust des bei Wirksamwerden dieses Vertrags laufenden Geschäftsjahres der Jücker. Der Verlustübernahmeanspruch wird in gesetzlicher Höhe gemäß §§ 352, 353 des Handelsgesetzbuches ab dem jeweiligen Bilanzstichtag (Fälligkeit) verzinst.

Der Beherrschungsvertrag bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung der MAX SE und der Gesellschafterversammlung der Jücker. Die Gesellschafterversammlung der Jücker hat dem Beherrschungsvertrag bereits am 12. April 2021 zugestimmt.

Der Beherrschungsvertrag wird ab dem Zeitpunkt wirksam, an dem sein Bestehen in das Handelsregister der Jücker eingetragen wird. Der Beherrschungsvertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Beherrschungsvertrag kann ordentlich zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Geschäftsjahr. Das Recht zur Kündigung des Beherrschungsvertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. MAX SE ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn sie nicht mehr mit Mehrheit an Jücker beteiligt ist oder ein weiterer Gesellschafter an Jücker beteiligt wird. Wichtige Gründe zur außerordentlichen Kündigung sind insbesondere auch Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einer Partei.

Mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen des Beherrschungsvertrages einschließlich der Schriftformklausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Sollten sich einzelne Bestimmungen des Beherrschungsvertrags als unwirksam, nichtig oder undurchführbar erweisen oder unwirksam, nichtig oder undurchführbar werden, gilt bei Aufrechterhaltung des Beherrschungsvertrags im Übrigen diejenige Regelung, die dem im Beherrschungsvertrag erkennbar gewordenen Willen der Parteien am nächsten kommt. Die

Parteien werden eine Regelung herbeiführen, die dem Zweck des Beherrschungsvertrags am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Regelungslücken. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Beherrschungsvertrag ist der Sitz der MAX SE.

In dem Beherrschungsvertrag wird keine Ausgleichszahlung und keine Abfindung für außenstehende Gesellschafter vorgesehen, da MAX SE alleinige Gesellschafterin der Jücker ist. Eine Bewertung der an dem Vertragsschluss beteiligten Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung war daher ebenfalls nicht vorzunehmen. Aus demselben Grund bedarf es in entsprechender Anwendung von § 293b Absatz 1 des Aktiengesetzes auch keiner Prüfung des Beherrschungsvertrags durch sachverständige Prüfer und keiner Anfertigung eines entsprechenden Prüfungsberichts nach § 293e des Aktiengesetzes.

3. Wirtschaftliche Bedeutung und Zweck des Beherrschungsvertrags

Ziel des Beherrschungsvertrags ist insbesondere die Begründung einer umsatzsteuerlichen Organschaft zwischen MAX SE und Jücker. Dementsprechend enthält der Beherrschungsvertrag die üblichen Bestimmungen eines Beherrschungsvertrags, der zur Begründung einer solchen steuerlichen Organschaft abgeschlossen wird. Die umsatzsteuerliche Organschaft führt dazu, dass während des Bestehens der Organschaft Organgesellschaft (Jücker) und Organträgerin (MAX SE) für Zwecke der Umsatzsteuer als ein Unternehmen zu behandeln sind.

4. Alternativen zum Abschluss des Beherrschungsvertrags

Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des Beherrschungsvertrags zwischen MAX SE und Jücker, mit der die oben beschriebenen Zielsetzung gleichermaßen oder besser hätten verwirklicht werden können, bestand nicht. Der Abschluss dieses Beherrschungsvertrags ist eine anerkannte Möglichkeit, rechtssicher die sogenannte organisatorische Eingliederung als eine Voraussetzung für die angestrebte Begründung einer umsatzsteuerlichen Organschaft sicherzustellen.

Diese Voraussetzung hätte insbesondere auch nicht durch den Abschluss einer anderen Art von Unternehmensvertrag im Sinne des § 292 des Aktiengesetzes (Betriebspachtvertrag, Betriebsüberlassungsvertrag, Gewinngemeinschaft oder Teilgewinnabführungsvertrag) erreicht werden können.

5. Folgen für die Beteiligungen der Aktionäre

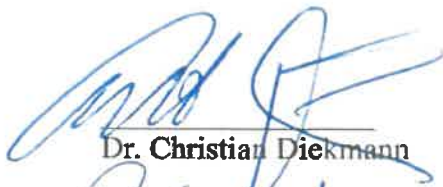
Durch den Beherrschungsvertrag verpflichtet sich MAX SE gegenüber Jücker zur Verlustübernahme entsprechend § 302 des Aktiengesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung. Abgesehen davon ergeben sich für die Aktionäre der MAX SE keine besonderen Folgen, insbesondere weil mangels außenstehender Gesellschafter bei Jücker kein Ausgleich und keine Abfindung entsprechend §§ 304, 305 des Aktiengesetzes zu leisten ist.

Insgesamt ist der Beherrschungsvertrag sowohl für MAX SE als auch Jücker vorteilhaft.

Düsseldorf, den 12.04.2021

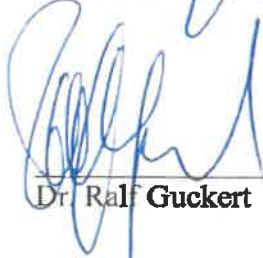
MAX Automation SE

Der Verwaltungsrat



Dr. Christian Diekmann

Dr. Jens Kruse



Dr. Ralf Guckert

Marcel Neustock

Karoline Kalb

Dillingen/Saar, den 12.04.2021

Mess- und Regeltechnik Jücker GmbH



Jens Ohnholz
einzelvertretungsberechtigter
Geschäftsführer

Düsseldorf, den 12.04.2021

MAX Automation SE

Der Verwaltungsrat

Dr. Christian Diekmann



Dr. Jens Kruse

Dr. Ralf Guckert

Marcel Neustock

Karoline Kalb

Dillingen/Saar, den 12.04.2021

Mess- und Regeltechnik Jücker GmbH

Jens Ohnholz
einzelvertretungsberechtigter
Geschäftsführer

Düsseldorf, den 12.04.2021

MAX Automation SE

Der Verwaltungsrat

Dr. Christian Diekmann

Dr. Jens Kruse

Dr. Ralf Guckert

Marcel Neustock



Karoline Kalb

Dillingen/Saar, den 12.04.2021

Mess- und Regeltechnik Jücker GmbH

Jens Ohnholz
einzelvertretungsberechtigter
Geschäftsführer

Düsseldorf, den 12.04.2021

MAX Automation SE

Der Verwaltungsrat

Dr. Christian Diekmann

Dr. Jens Kruse

Dr. Ralf Guckert



Marcel Neustock

Karoline Kalb

Dillingen/Saar, den 12.04.2021

Mess- und Regeltechnik Jücker GmbH

Jens Ohnholz
einzelvertretungsberechtigter
Geschäftsführer

Die geschäftsführenden Direktoren der MAX Automation SE machen sich hiermit den vorstehenden gemeinsamen Bericht des Verwaltungsrats der MAX Automation SE und der Geschäftsführung der Mess- und Regeltechnik Jücker GmbH zum Beherrschungsvertrag zwischen MAX SE und Jücker nach § 293a des Aktiengesetzes zu eigen.

Düsseldorf, den 12.04.2021

MAX Automation SE

Die geschäftsführenden Direktoren



Dr. Christian Diekmann
Geschäftsführender Direktor



Dr. Guido Hild
Geschäftsführender Direktor

Werner Berens
Geschäftsführender Direktor

Patrick Vandenrhijn
Geschäftsführender Direktor

Die geschäftsführenden Direktoren der MAX Automation SE machen sich hiermit den vorstehenden gemeinsamen Bericht des Verwaltungsrats der MAX Automation SE und der Geschäftsführung der Mess- und Regeltechnik Jücker GmbH zum Beherrschungsvertrag zwischen MAX SE und Jücker nach § 293a des Aktiengesetzes zu eigen.

Düsseldorf, den 12.04.2021

MAX Automation SE

Die geschäftsführenden Direktoren

Dr. Christian Diekmann
Geschäftsführender Direktor

Dr. Guido Hild
Geschäftsführender Direktor



Werner Berens
Geschäftsführender Direktor

Patrick Vandenrijn
Geschäftsführender Direktor

Die geschäftsführenden Direktoren der MAX Automation SE machen sich hiermit den vorstehenden gemeinsamen Bericht des Verwaltungsrats der MAX Automation SE und der Geschäftsführung der Mess- und Regeltechnik Jücker GmbH zum Beherrschungsvertrag zwischen MAX SE und Jücker nach § 293a des Aktiengesetzes zu eigen.

Düsseldorf, den 12.04.2021

MAX Automation SE

Die geschäftsführenden Direktoren

Dr. Christian Diekmann
Geschäftsführender Direktor

Dr. Guido Hild
Geschäftsführender Direktor

Werner Berens
Geschäftsführender Direktor



Patrick Vandenrhijn
Geschäftsführender Direktor